STUTTGARTER ZEITUNG
Samstag, 17. September 2011 | Nr. 216

„Spieler schulden dem Verein keinen Erfolg“

Interview Wie darf ein Club seine Profis bestrafen? Und was ist Arbeitsverweigerung? Ein Gespräch mit Anwalt Marius Breucker.

Strafen für Rückpässe wie in Wolfsburg oder Gehälter einfrieren bei schlechter Leistung wie einst in Bremen? Der Stuttgarter Anwalt Marius Breucker hat sich dazu vor einiger Zeit bereits in einem Aufsatz in der angesehenen „Neuen Juristischen Wochenschrift“ seine Gedanken gemacht. Wir haben ihn befragt.

Herr Breucker, welche rechtlichen Grenzen sind einem Strafenkatalog gesetzt?
Jede Vertragsstrafe muss im Arbeitsvertrag ausdrücklich vereinbart sein. Der Spieler muss bei Unterschrift wissen, welches Verhalten bestraft werden kann. Zudem muss die drohende Strafe verhältnismäßig sein, in der Regel also nicht höher als ein Monatsgehalt.

Aber darf man denn aus juristischer Sicht für einen Fehlpass eine Strafe verlangen?
Die Vereine dürfen Vertragsstrafen nur bei Vorsatz oder gesteigerter Fahrlässigkeit verhängen, nicht bei lediglich leichter Fahrlässigkeit. Wegen eines versehentlichen Fehlpasses darf man einen Spieler also nicht sanktionieren. Natürlich gibt es daneben die normative Kraft des Faktischen: Wer Magaths Vertragsstrafe aus juristischen Gründen nicht zahlt, der wird eben ein paar Liegestützen mehr machen müssen – nur zur Übung, nicht zur Strafe...

Wo ist die Grenze zwischen leichter und gesteigerter Fahrlässigkeit im Fußball?
Leicht fahrlässig ist ein Fehlpass in der Hektik des Spielgeschehens, grob fahrlässig ein Pass zum Gegner, den man für einen Mitspieler hält, weil man ohne die erforderlichen Kontaktlinsen angetreten ist.

Welche rechtlichen Möglichkeiten hat ein Fußballverein generell, Spieler zu strafen?
Jede Vertragsstrafe muss – wie der Name schon sagt – zwischen Spieler und Verein vereinbart sein. Da der Spieler mit der Unterschrift sein Einverständnis erteilt, kann der Verein in den gesetzlichen Grenzen jedes Verhalten mit Strafe bewehren, also etwa 50 Euro für das klingelnde Handy in der Kabine, 100 Euro für Verspätung beim Training oder 1000 Euro für eine Rote Karte wegen Tätlichkeit.

Darf ein Verein auch Gehälter kürzen?
Im Profifußball gilt – wie generell im Arbeitsrecht – der Grundsatz „Ohne Arbeit kein Lohn“: Der Arbeitgeber muss seine Beschäftigten nur bezahlen, wenn sie die vereinbarte Leistung erbringen. Vereinbart ist in der Regel, mit vollem Einsatz zu Werke zu gehen; dagegen ist der Spieler nicht verpflichtet, einen bestimmten Erfolg herbeizuführen.

Und wenn vereinbart ist, dass der Stürmer 20 Tore schießt, er aber nur fünf macht?
Die Arbeitsverträge sehen in der Regel ein festes Grundgehalt und daneben eine leistungsabhängige Prämie vor. Die Prämie wird nur fällig, wenn der Stürmer zwanzig Tore schießt oder etwa auf eine bestimmte Anzahl an Einsätzen kommt; das Grundgehalt muss der Verein aber auch bei Ladehemmung und selbst bei versehentlichen Eigentoren bezahlen.

Was ist, wenn ein Spieler abends lange in der Kneipe war, aber pünktlich im Training ist?
Der Spieler ist arbeitsrechtlich nicht nur zu Training und Wettkampf, sondern auch zu sportgerechter Lebensführung verpflichtet; er muss sich mithin auch außerhalb der Arbeitszeit so verhalten, dass er in Training und Wettkampf körperliche und geistige Bestleistung abliefern kann. Pünktliche körperliche Anwesenheit allein genügt hierfür nicht, der Spieler muss auch im Vollbesitz seiner Kräfte sein. Solange das gewährleistet ist, darf er abends auch in die Kneipe gehen.

Fans sprechen gerne von „Arbeitsverweigerung“, wenn sich eine Mannschaft scheinbar ohne Gegenwehr in eine Niederlage fügt.
Eine Arbeitsverweigerung im rechtlichen Sinne liegt nur vor, wenn ein Spieler das Training oder ein Match verpasst, oder zwar körperlich anwesend ist, aber keinerlei Anstrengungen unternimmt. In einem solchen Fall könnte der Verein die Gehaltszahlung für den fraglichen Zeitraum verweigern. Die vorsätzliche Arbeitsverweigerung wäre zudem ein Grund für eine fristlose Kündigung. Dass aber ein Spieler gar nicht antritt oder sich so passiv verhält, dass es die Qualität einer Nichtleistung erreicht, kommt in der Praxis kaum vor.

Werder Bremen hat 2010 mit dieser Begründung Gehälter eingefroren.
Die Bremer waren in den fraglichen Spielen nicht nur auf dem Platz anwesend, sondern haben ihre Kräfte auch so eingesetzt, dass man juristisch nicht von einer Arbeitsverweigerung sprechen konnte – selbst wenn mancher Zuschauer das anders gesehen haben mag. Ein „Zurückbehaltungsrecht“ gibt es nur bei Arbeitsverweigerung, nicht bei bloßer Schlechtleistung. Ein etwaiges „Einfrieren“ war rechtswidrig.

Das heißt, der Verein hat kaum Sanktionsmöglichkeiten?
Juristisch durchsetzbare Ansprüche hat der Club nur, wenn der Spieler seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag schuldhaft verletzt. Da ein Fußballer – wie jeder andere Arbeitnehmer – nur eine Leistung, nicht aber einen bestimmten Erfolg schuldet, kann er für einen „schlechten Tag“ nicht sanktioniert werden. Ein Spieler, der „will“, es aber nicht besser „kann“, muss keine Strafen und keine Schadenersatzansprüche fürchten. Anders sieht es aus, wenn er besser spielen könnte, aber nicht will. Eine solche „Bummelarbeit“ oder einen „Dienst nach Vorschrift“ müsste aber der Arbeitgeber beweisen.

Was kaum möglich sein dürfte.
Ein Verein wird sich schwertun, seinen Profis nachzuweisen, sie hätten in einer bestimmten Situation schneller laufen, präziser passen oder effektiver grätschen können. Um eine Vertragsstrafe zu verhängen, müssten die Anforderungen zudem im Arbeitsvertrag konkret vereinbart sein. Ein Schadenersatzanspruch wird zusätzlich daran scheitern, dass der Verein keinen konkreten Schaden nachweisen kann, da der Ausgang eines Spiels auch bei größter Anstrengung ungewiss bleibt.

Das Gespräch führte Tobias Schall.



Wolfsburgs Trainer Magath belegt seine Spieler auch mit Geldstrafen.
Foto: dapd

DOPINGEXPERTE UND KICKERS-FAN


Foto: pf

Sportrechtsexperte Der 38-jährige Rechtsanwalt von der Kanzlei Wüterich und Breucker ist unter anderem Experte für Sportrecht. Seit vielen Jahren beschäftigt sich der Anhänger der Stuttgarter Kickers mit dem Antidopingkampf, eine Expertise der Kanzlei war wegweisend für die Einführung der Kronzeugenregelung im Sport.

WM Zur Fußball-WM 2006 war er Berater des Bundesministeriums des Innern. *tos*